

BR-Reglement über die Risikokontrolle

| Regelwerkshierarchie | Reglement |
|--|--|
| Stufe Vernehmlassung | <input checked="" type="checkbox"/> Bankrat (<i>normatives Regelwerk</i>) <input type="checkbox"/> Geschäftsleitung (<i>operatives Regelwerk</i>) |
| Fachverantwortlichkeit | <ul style="list-style-type: none"> • GB FIRM Risk Office |
| Aufbewahrung Original | <ul style="list-style-type: none"> • Bankratssekretariat |
| Rechtliche / regulatorische Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> • FINMA RS 2017/01 "Corporate Governance - Banken" |
| Referenzierte Reglemente | <ul style="list-style-type: none"> • BR-Organisations- und Geschäftsreglement • BR-Reglement über das Prüfwesen |
| Referenzierte Politiken | <ul style="list-style-type: none"> • Risikopolitik BLKB • Sicherheitspolitik BLKB |
| Referenzierte Strategien | |
| Ersetzt Reglement vom | 31.08.2009 |
| Beschluss Bankrat | 07.02.2018 |
| Genehmigung FINMA | 10.10.2018 |
| Gültig ab | 01.07.2018 |

I. Zweck und Begriffe

Art.1 Zweck

1. Gestützt auf die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben definiert dieses Reglement die Anforderungen an die Corporate Governance und Grundsätze für das institutsweite Risikomanagement sowie das „Interne Kontrollsystem (IKS)“ der Bank. Dies beinhaltet die wesentlichen Anforderungen an die Organisation der Risikokontrolle und der Compliance-Funktion und legt deren Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Art der Berichterstattung fest.

Art.2 Begriffe

1. Das **Risikomanagement** umfasst die organisatorischen Strukturen sowie die Methoden und Prozesse, die der Festlegung von Risikostrategien und Risikosteuerungsmassnahmen sowie der Identifikation, Messung, Bewirtschaftung, Überwachung und Berichterstattung von Risiken dienen.
2. Die **Risikotoleranz** beinhaltet sowohl quantitative wie qualitative Überlegungen hinsichtlich der wesentlichen Risiken und deren maximal tolerierten Ausprägung, die das Institut zur Erreichung seiner strategischen Geschäftsziele sowie in Anbetracht seiner Kapital- und Liquiditätsplanung einzugehen bereit ist. Die Risikotoleranz wird sowohl pro jeweilige Risikokategorie als auch auf Institutsebene festgelegt, sofern relevant.

3. Der **Risikoappetit** entspricht der durch die Geschäftsleitung angestrebten Bandbreite der Auslastung von Risikomasszahlen zur Marktrisiko- und Kapitalstruktur innerhalb der durch die Risikotoleranz definierten Maximalausprägung.
4. Das **Risikoprofil** fasst auf Institutsebene und pro jeweilige Risikokategorie für einen bestimmten Zeitpunkt die jeweils eingenommenen Risikopositionen des Instituts zusammen.
5. Das **Interne Kontrollsystem (IKS)** umfasst die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und -prozesse, welche auf allen Ebenen des Instituts die Grundlage für die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele und für einen ordnungsgemässen Bankbetrieb bilden. Dabei beinhaltet das IKS nicht nur Aktivitäten der nachgelagerten Kontrolle, sondern auch solche der Planung und Steuerung. Ein wirksames IKS umfasst u.a. in die Arbeitsabläufe integrierte Kontrollaktivitäten, geeignete Risikomanagement- und Compliance-Prozesse sowie der Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil des Instituts entsprechend ausgestaltete Kontrollinstanzen, insbesondere eine unabhängige Risikokontrolle und Compliance-Funktion.
6. Als **Compliance** gilt die Einhaltung von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln.

II. Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Art.3 Bankrat

1. Der Bankrat genehmigt das „Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement“ und trägt die Verantwortung für die Reglementierung, Einrichtung und Überwachung eines wirksamen Risikomanagements sowie die Steuerung der Gesamtrisiken. Dies beinhaltet insbesondere folgende Bereiche:
 - ein geeignetes Risiko- und Kontrollumfeld
 - ein wirksames Internes Kontrollsystem
 - die institutsweite Wahrnehmung der Risikokontroll- und Compliance-Funktion
2. Die dafür notwendigen Bestimmungen über die Verantwortlichkeiten und Aufgaben des Bankrats sowie dessen Prüf- und Risikoausschuss (ARC) werden im „BR-Organisations- und Geschäftsreglement“ (OGR) aufgeführt und in diesem Reglement durch folgenden Punkt ergänzt:
 - Jährliche systematische Analyse der Risiken der Bank
3. Der Bankrat stellt die organisatorische Unabhängigkeit der Risikokontrolle und der Compliance-Funktion sicher und ernennt dafür einen „Chief Risk Officer“ (CRO). Er sorgt für eine angemessene Ausstattung der Risikokontrolle und der Compliance-Funktion mit Ressourcen und Kompetenzen.

Art.4 Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung ist für die Ausarbeitung und die Implementierung des institutsweiten Risikomanagements im Einklang mit der Geschäftsstrategie und der operativen Geschäftstätigkeit verantwortlich.
2. Die dafür notwendigen Bestimmungen über die Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Geschäftsleitung werden im „BR-Organisations- und Geschäftsreglement“ (OGR) aufgeführt und in diesem Reglement durch folgende Punkte ergänzt:
 - die Ausgestaltung sowie den Unterhalt eines wirksamen Internen Kontrollsystems (IKS)
 - den Erlass und Betrieb eines „Integralen Regelwerks“ für den operativen Geschäftsbetrieb

III. Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement

Art.5 Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement

1. Nebst diesem Reglement gelten folgende Elemente als Bestandteil des institutsweiten Rahmenkonzepts:
 - a) Risikopolitik
 - Definiert als zentrales Element des Rahmenkonzepts die Risikotoleranz auf Gesamtbankebene und die darauf basierenden Risikolimiten für sämtliche Risikokategorien
 - Präzisiert mögliche erwartete Verluste aus den wesentlichen Risikokategorien
 - Definiert Instrumente, Abläufe sowie organisatorische Strukturen zur Identifikation, Analyse, Bewertung, Bewirtschaftung, Überwachung der wesentlichen Risikokategorien und der Berichterstattung
 - Definiert Bestimmungen zur Risikodatenaggregation und -berichterstattung
 - b) Sicherheitspolitik
 - Definiert spezifische Grundsätze für die Informationssicherheit, den Personen- und Gebäudeschutz und das Business Continuity Management (BCM)
 - c) Standardisierter Risikokatalog für die systematische Risikoanalyse
 - Nimmt eine einheitliche Kategorisierung (Art, Typ, Ebene) der wesentlichen Risiken vor, auf welcher sämtliche Elemente des Rahmenkonzepts basieren
 - Basierend auf diesen Kategorien werden Schlüsselrisiken auf Gesamtbankebene identifiziert und periodisch bewertet
 - d) Berichtswesen der Risikokontrolle
 - Aggregierter Risikoreport mit sämtlichen in der Risikopolitik definierten Risikotoleranzen und Risikolimiten auf Gesamtbankebene
 - Reportings der Risikokontrollfunktionen, welche in der Risikopolitik definiert sind
2. Das Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement wird von der Geschäftsleitung ausgearbeitet und mindestens jährlich hinsichtlich Funktionsfähigkeit und Konsistenz zu regulatorischen Vorgaben überprüft und durch den Bankrat verabschiedet.
3. Das institutsweite Risikomanagement basiert auf einem Internen Kontrollsystem, welches voneinander organisatorisch getrennte Kontrollinstanzen umfasst:
 - 1st Line: Ertragsorientierte Geschäftseinheiten (interne Kontrollen)
 - 2nd Line: Risikokontrolle und Compliance-Funktion
(von der 1st Line unabhängige Risikokontrollinstanzen)

IV. Internes Kontrollsystem

Art.6 Kontrollen der ertragsorientierten Geschäftseinheiten (interne Kontrollen)

1. Die ertragsorientierten Geschäftseinheiten nehmen ihre Kontrollfunktion im Rahmen des Tagesgeschäfts durch die aktive Bewirtschaftung der Risiken, insbesondere durch deren direkte Überwachung, Steuerung und Berichterstattung wahr.
2. Die ertragsorientierten Geschäftseinheiten definieren und dokumentieren interne Kontrollen als weisungsrelevante Elemente des „integralen Regelwerks“ der Bank und überprüfen periodisch deren Wirksamkeit und Angemessenheit.

Art.7 Risikokontrolle (unabhängige Kontrollinstanz)

1. Die Risikokontrolle
 - überwacht das aktuelle Risikoprofil anhand der definierten Limiten und stellt die Einhaltung der festgelegten Risikotoleranzen des Instituts sicher
 - überwacht die Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer und interner Vorschriften
 - verfügt über keine Anreize (Vergütungssysteme), bei welchen es zu Interessenskonflikten mit den Aufgaben dieser Instanz kommt
2. Einrichtung und Unterstellung
 - Die unabhängigen Kontrollinstanzen verfügen im Rahmen ihrer Aufgaben über angemessene Kompetenzen, Ressourcen sowie uneingeschränkte Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrechte
 - Die Bank stellt für die unabhängigen Kontrollinstanzen einen direkten Zugang zum Bankrat oder dessen Prüf- und Risikoausschuss (ARC) sicher
3. Aufgaben und Verantwortlichkeiten
 - a) Stellt umfassende und systematische Überwachung und Berichterstattung von einzelnen wie auch aggregierten Risikopositionen sicher. Dies beinhaltet als Teil der quantitativen und qualitativen Analysen die Durchführung von Stresstests und Szenarioanalysen unter ungünstigen Geschäftsbedingungen.
 - b) Stellt die angemessene Umsetzung der Bestimmungen zu Risikodatenaggregation und -berichterstattung sicher.
 - c) Überwacht in Abstimmung mit den in der Risikopolitik festgelegten Risikotoleranzen und den Risikolimiten das Risikoprofil des Instituts.
 - d) In die Verantwortung der Risikokontrolle fällt:
 - die Ausarbeitung und der Betrieb von adäquaten Risikoüberwachungssystemen,
 - die Vorgabe und Anwendung von Grundlagen und Methoden für die Risikoanalyse und -bewertung sowie
 - die Überwachung von Systemen für die Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften)
 - die Schulung der Mitarbeitenden über relevante Risikothemen
 - e) Die Risikokontrolle wird bei der Entwicklung von neuen oder erweiterten Produktkategorien, Dienstleistungen, Geschäfts- oder Marktbereichen sowie bei wesentlichen oder komplexen Transaktionen angemessen einbezogen.
 - f) Die Risikokontrolle nimmt aktiv am Prozess der Festlegung der Risikolimiten teil und stellt dabei sicher, dass die Risikolimiten insbesondere im Einklang mit der Risikotoleranz stehen und mit den Ergebnissen aus den Stresstests abgestimmt und so gesetzt sind, dass sie für die Geschäftsleitung ein operativ wirksames Steuerungsinstrument darstellen.
4. Berichtswesen und Reportingpflichten der Risikokontrolle
 - a) Das Berichtswesen (aggregierter Risikobericht) muss:
 - halbjährlich die Geschäftsleitung und den Bankrat über die Entwicklung des Risikoprofils der Bank und die im Art. 7 Punkt 3 aufgeführten Tätigkeiten informieren.
 - als Kopie der internen Revision und der Prüfgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Eine zeitgerechte Reportingpflicht besteht bei:¹
 - einer Verletzung definierter Risikotoleranzen und Risikolimiten
 - aussergewöhnlichen Risikoentwicklungen und Ereignissen von wesentlicher Tragweite
 - schwerwiegenden Verstößen gegen interne Regelungen sowie gesetzliche oder regulatorische Vorgaben

¹ Reportingpflichten entstehen aus einer direkten regulatorischen Vorgabe oder ab einer bestimmten Risiko- und Ereignisausprägung, welche im Limitensystem der Risikopolitik definiert sind (inkl. Aussage über den Adressaten)

Art.8 Compliance-Funktion

1. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Compliance-Funktion als Teil der Risikokontrolle umfassen mindestens die folgenden Tätigkeiten:
 - halbjährliche Einschätzung des Compliance-Risikos der Geschäftstätigkeit des Instituts und jährliche Ausarbeitung eines risikoorientierten Tätigkeitsplans, der durch die Geschäftsleitung zu genehmigen ist. Der Tätigkeitsplan ist auch der internen Revision zur Verfügung zu stellen.
 - zeitgerechte Berichterstattung an die Geschäftsleitung über wesentliche Veränderungen in der Einschätzung des Compliance-Risikos.
 - halbjährliche Berichterstattung an den Bankrat über die Einschätzung des Compliance-Risikos und die Tätigkeit der Compliance-Funktion. Eine Kopie der Berichterstattung ist der internen Revision und im Weiteren der Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen.
 - zeitgerechte Berichterstattung an die Geschäftsleitung und den Bankrat über schwerwiegende Verletzungen der Compliance bzw. Sachverhalte von grosser Tragweite und Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Wahl der zu treffenden Anordnungen oder Massnahmen. Die interne Revision ist entsprechend zu informieren.
 - Überwachung und Beurteilung des rechtlichen und regulatorischen Umfelds
 - Ausgestaltung und Unterhalt eines aktuellen und konsistenten operativen Regelwerks.

2. Zusätzlich unterstützt Compliance als unabhängige Funktion innerhalb der Bank die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden der Bank bei der Einhaltung der für sie geltenden Normen des Rechts, der marktüblichen Standards, der Standesregeln und der Ethik. Diese Unterstützung besteht in der Regel aus Erkennung, Beurteilung, Ausbildung, Beratung, Abgabe von Empfehlungen und Vorgaben, Durchsetzung, Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf das Compliance-Risiko.

V. Inkrafttreten

Art.9 Vernehmlassung und Inkrafttreten

1. Das Reglement über die Risikokontrolle ist vom Bankrat am 7. Februar 2018 beschlossen und von der FINMA am 10. Oktober 2018 genehmigt worden. Es tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Liestal, 28. November 2018

Thomas Schneider
Bankratspräsident

Dr. Dieter Völlmin
Bankrat / Vorsitzender ARC